

Gemeinde Westendorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Westendorf Altort", gemäß §13a BauGB

Satzung und Begründung
Entwurf | Stand: 25.02.2026



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans "Westendorf Altort", gemäß §13a BauGB
Satzung und Begründung Entwurf | Stand: 25.02.2026

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Westendorf
Am Kirchsteig 1
87679 Westendorf



Telefon: 08344 212
Telefax: 08344 1724

E-Mail: info@gemeinde-westendorf.de
Web: www.gemeinde-westendorf.de

Vertreten durch: Herr Fritz Obermaier,
1. Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Elisabeth Baum - M.Sc. Stadt- und Raumplanung
Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den

Elisabeth Baum
M.Sc. Stadt- und Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

A	Satzung nach BauGB	5
1	Präambel	5
2	Vorhabenbezug des Bebauungsplans	8
3	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	8
3.1	Maß der baulichen Nutzung	8
3.2	Bauweise und Baugrenzen	9
3.3	Verkehrsflächen	10
3.4	Grünordnung	10
3.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	11
3.6	Sonstige Festsetzungen	12
4	Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO) / bauliche Gestaltung	13
4.1	Dachgestaltung	13
4.2	Weitere örtliche Bauvorschriften	15
5	Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise	16
5.1	Planzeichen	16
5.2	Sonstige Hinweise	17
B	Begründung	22
1	Anlass, Ziel und Zweck der Änderung	22
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	22
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Allgäu	22
2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf	23
2.3	Bebauungsplan „Westendorf Altort“	24
2.4	Anwendbarkeit des Verfahrens nach § 13a BauGB	25
3	Plangebiet	26
3.1	Lage, Größe, Nutzung	26
3.2	Erschließung	26
3.3	Bau- und Bodendenkmäler	26
4	Bauvorhaben	27
5	Änderungsbereiche	28
5.1	Beschreibung Änderungsbereiche	28
5.2	Baugrenze	29

5.3	Garagen/Stellplätze	29
5.4	Firstrichtung	29
5.5	Wohneinheiten	30
6	Artenschutz	30
7	Naturschutzfachliche Belange	32
8	Flächenbilanzierung	33

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächenkennzahlen Bebauungsplan	33
------------	---------------------------------	----

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Auszug aus dem FNP der Gemeinde Westendorf (ohne Maßstab)	24
Abbildung 2:	Ausschnitt Änderungsbereich, Planzeichnung Bebauungsplan "Westendorf Altort" (ohne Maßstab)	25
Abbildung 3:	Bauvoranfrage (ohne Maßstab, Quelle: Architekturbüro Dieter Brüggemann, 02.04.2025)	28

A SATZUNG NACH BAUGB

1 Präambel

Nach §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen), hat der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ in öffentlicher Sitzung am _____ als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil. Er umfasst die Flurstücke 34, 34/1, 50/1 und 50/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 50 der Gemarkung der Gemeinde Westendorf und hat eine Größe von ca. 4.375 m² (0,43 ha).

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Änderung des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen und textlichen Teil vom _____. Beigefügt ist die Begründung mit Stand vom _____.

Weiterer Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Vorhaben- und Erschließungsplan. Dabei wird von der Öffnungsklausel gem. § 12 Abs. 3a BauGB Gebrauch gemacht und geregelt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan durch Änderung des Durchführungsvertrags in beidseitiger Zustimmung (Vorhabenträger; Gemeinde) ohne Änderungsverfahren der kommunalen Satzung (Bebauungsplan) angepasst werden kann.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl.

- S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist.
- Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 649) geändert worden ist.
 - Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist.
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.
 - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist.
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
 - Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist.
 - Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
 - Satzung der Gemeinde Westendorf über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 03. Juni 2016.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
 - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.

Präambel

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ bestehend aus dem Textteil (Seite ___ bis ___), und der Zeichnung in der Fassung vom _____ dem Gemeinderatsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Westendorf, den __.__.____

1. Bürgermeister Fritz Obermaier

In-Kraft-Treten

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ der Gemeinde Westendorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Westendorf, den __.__.____

1. Bürgermeister Fritz Obermaier

2 Vorhabenbezug des Bebauungsplans

Im Rahmen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger in dem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

3 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB



Geltungsbereich

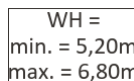
Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“.

3.1 Maß der baulichen Nutzung



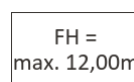
Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), hier: 0,6

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis maximal 50% überschritten werden. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.



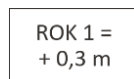
Minimal und maximal zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude (WH) in m hier: min. 5,2 m und max. 6,8 m.

Gemessen von der Rohfußbodenoberkante (ROK) bis zur Schnittfläche der Wand mit der Dachhaut.



Maximal zulässige Firsthöhe für Hauptgebäude (FH) in m hier: max. 12,00 m

Gemessen ab Rohfußbodenoberkante (ROK) bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes.



Max. zulässige Rohfußbodenoberkante (ROK) Erdgeschoss Hauptgebäude in m, hier ROK 1 = + 0,3 m

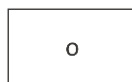
Die Oberkante Rohfußboden des Wohngebäudes (Erdgeschoss) darf maximal hier: + 0,3 m über der fertigen öffentlichen oder privaten Straßenoberkante, gemessen in der Mitte der zur Straße gewandten Gebäudeseite, betragen.

ROK 1 (Bezugshöhe Neue Gasse): Die maximale Oberkante Rohfußboden für das Erdgeschoss Hauptgebäude ist hierbei wie folgt zu ermitteln: Die geplanten Gebäudeaußenkanten des Hauptgebäudes der jeweiligen baulichen Anlage werden senkrecht (in Richtung der Grundstückszufahrten) bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrbahnrand

der Neuen Gasse verlängert. Die dort vorhandenen Höhenwerte der öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße bzw. des Gehweges werden als Höhenbezugspunkt für die jeweilige Bauparzelle ausgemittelt.

ROK 2 (Bezugshöhe Bauhofstraße): Die maximale Oberkante Rohfußboden für das Erdgeschoss Hauptgebäude ist hierbei wie folgt zu ermitteln: Die geplanten Gebäudeaußenkanten des Hauptgebäudes der jeweiligen baulichen Anlage werden senkrecht (in Richtung der Grundstückszufahrten) bis zum Schnittpunkt mit dem Fahrbahnrand der Bauhofstraße verlängert. Die dort vorhandenen Höhenwerte der öffentlichen oder privaten Erschließungsstraße bzw. des Gehweges werden als Höhenbezugspunkt für die jeweilige Bauparzelle ausgemittelt.

3.2 Bauweise und Baugrenzen



Offene Bauweise (o)

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Bauliche Anlagen sind mit einem Grenzabstand im Sinne des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten.



Baugrenze

Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Ein oberirdisches Vortreten vor Baugrenzen mit Gebäudeteilen ist gem. § 23 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise in geringfügigem Ausmaß zulässig mit:

- Untergeordneten Bauteilen gem. Art. 6 Abs. 6 BayBO (z.B. Balkone, Erker) bis max. 1,50 m

Notwendige, der Versorgung des Plangebiets dienende Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baufenster zulässig.



Abgrenzung für Garage / Carport / Tiefgarage oder für Stellplätze und deren Zufahrten, privat



Einzelhäuser (E)

Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

WE	Maximal zulässige Zahl an Wohneinheiten In Summe sind für den Geltungsbereich 40 Wohneinheiten in mindestens 3 Baukörpern zulässig.
Nebenanlagen	Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Genehmigungsfreie bauliche Anlagen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen (Strom, Wasser, Energie, Wärme, Telekommunikation etc.) sind als Ausnahme im gesamten Geltungsbereich zulässig.
Abstandsflächen	Es gilt die Abstandregelung gemäß BayBO.

3.3 Verkehrsflächen



Öffentliche Verkehrsfläche

Ausführung in befestigter Art (z.B. Schwarzdecke, Pflasterflächen, etc.).

3.4 Grünordnung

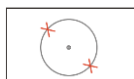


Bestandsbaum, zu erhalten

Bestehende Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei notwendiger Rodung (bei Verschlechterung des Erhaltungszustandes o.a.) ist ein gleichwertiger art- und sortengleicher Ersatzbaum zu pflanzen.

Hierbei sind Gehölze aus der unter Pflanzliste aufgeführten Pflanzenauswahl zu verwenden.

Die Wurzelbereiche von Bäumen sind von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahrung zu schützen.



Bestandsbaum, zu roden



Zu pflanzender Baum – Lage variabel

Je (angefangene) 500 m² Grundstücksfläche ist min. 1 Baum I. oder II. Ordnung oder heimische Obstbaumhochstämme anzupflanzen. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume I. und II. Ordnung beträgt

16-18 cm Stammumfang. Bereits auf dem Grundstück vorhandene Bäume können angerechnet werden.

Neben heimischen Obstbaumhochstämmen sollen vorrangig Gehölze aus den Pflanzliste verwendet werden. Die Auswahl der zu pflanzende Bäume entstammt der Straßenbaumliste der Deutschen Gartenatsleiterkonferenz (GALK) sowie „Stadtgrün 2021“, in der jeweils aktuellen Fassung.

Die dargestellten Standorte sind Empfehlungen, die in der Lage variiert werden können.

Neu angepflanzte Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen ist gleichwertiger art- und sortengleicher Ersatz zu leisten.

Unzulässig sind Gehölze, die als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom Dezember 1985, BGBl. I 1985 S. 2551) genannten.

Privatgärten

Privatgärten sind extensiv und naturnah anzulegen. Zusammenhängende Schottergärten sind unzulässig. Bei der Auswahl der Gehölze und Sträucher sind standortgerechte Arten gemäß Pflanzliste zu verwenden.

Bzgl. der Bepflanzung sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten (siehe: „Rund um die Gartengrenze“; Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Februar 2018).

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahme V1

Bei Entfernung von Gehölzen und Efeu sind die Ausschlussfristen einzuhalten (Eingriff nur zw. 01.10. und 29.02.)

Vermeidungsmaßnahme V2

Bei Abbrucharbeiten an den Gebäuden sind Ausschlussfristen einzuhalten (Eingriff nur zw. 01.10. und 29.02.).

Vermeidungsmaßnahme V3

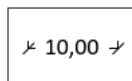
Zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der beiden Gebäude durch Fledermäuse ist eine Überprüfung in Form von Ausflug-/Schwärmkontrollen an 3 Terminen zwischen Mitte Mai und Ende August durchzuführen. Werden hierbei Fledermausquartiere festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Ersatzquartieren im Vorfeld der Gebäudeabbrüche umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme V4

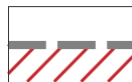
Zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der beiden Gebäude als Niststandort potentiell vorkommender, planungsrelevanter Gebäudebrüter (Haus-, Feldsperling, Mauersegler) ist jeweils eine Begehung bei geeigneter Witterung Mitte/Ende April für Haus- und Feldsperling

sowie Ende Mai bis Mitte Juni für Mauersegler durchzuführen. Werden hierbei entsprechende Nester festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Ersatznistkästen im Vorfeld der Gebäudeabbrüche umzusetzen.

3.6 Sonstige Festsetzungen

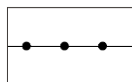


Bemaßung



Überlagerungsbereich Bebauungsplan „Westendorf Altort“

Im dargestellten Bereich werden die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes „Westendorf Altort“ durch die Festsetzungen der gegenständlichen 1. Änderung überlagert.



Abgrenzung unterschiedliches Maß der Baulichen Nutzung

Beleuchtung/ Insektenschutz

Außenbeleuchtung entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen und in den Privatgrundstücken ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung (z.B. LED max. 2000 Kelvin, warm weiß, wenig Blauanteile gekoffert, nach unten gerichtete Leuchtstrahlung) zulässig gem. §21 NatSchG.

Eine direkte Beleuchtung von Gehölzen ist untersagt.

Die Farbtemperatur der Leuchtmittel darf maximal 2000 Kelvin betragen, der Lichtpunkt muss nach unten gerichtet sein, die Lampen müssen oberhalb von 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sein.

Außen- und Nachtbeleuchtungen sind im öffentlichen als auch im privaten Bereich auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Um Beleuchtungszeiten zu reduzieren sind nach Möglichkeit Bewegungsmelder zu verwenden.

Bei Werbeanlagen ist ein insektenfreundliches Lichtspektrum zu wählen. Außerdem sind sie so anzubringen, dass sie weder Gehölzbestände noch die freie Landschaft anstrahlen.

Vogelschutz

Glasfronten sind derart auszuführen, dass Vogelschlag vermieden wird, z. B. durch die Verwendung von nicht spiegelnden farbigen / halbtransparenten Scheiben und / oder Glas mit hochwirksamer Markierung. Zusammenhängende Glasflächen größer 2 m² (welche in der Nähe von Gehölzen sind und Vegetation spiegeln können) sind mit hochwirksamen Markierungen oder anderen Maßnahmen vor Vogelschlag zu schützen.

**Grundwasser-
schutz**

Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen und sonstigen hydrostatisch wirksamen Wässern (z. B. Stau- und Schichtenwässer) sowie Sturzfluten bei Starkregen sind Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume wasserdicht (z. B. weiße Wanne) und auftriebssicher herzustellen.

Lichtschächte, Öffnungen, Treppenabgänge und Rückschlagventile sind so auszubilden, dass Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

**Wasserdurch-
lässige Flächen,
Versiegelung**

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Parkplätze und Stellplätze auf privaten und öffentlichen Grundstücken sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrüntem Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig. Betonpflaster ist nur dann zulässig, wenn die Versickerung auf dem eigenen Grundstück gewährleistet ist.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf wasserdurchlässigen Flächen nicht zulässig.

Die Verkehrsflächen und Zufahrten zu Parkplätzen / Stellplätzen sind auch befestigt zulässig.

**Niederschlags-
entwässerung**

Gesammeltes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit über eine bewachsene mindestens 30cm mächtige Oberbodenschicht flächenhaft innerhalb des Grundstückes zu versickern. Das Niederschlagswasser ist über geeignete Maßnahmen (Dachbegrünung, Zisternen, Mulden etc.) zurückzuhalten. Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist nicht zulässig. Notüberläufe sind im Einzelfall an die Mischwasserkanalisation/Regenwasserkanal einzuleiten.

4 Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO) / bauliche Gestaltung

4.1 Dachgestaltung



Zulässige Dachform: Satteldach (SD)

Im gesamten Plangebiet sind auf den Hauptgebäuden nur Satteldächer (SD) zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Garagen, Carports und genehmigungspflichtige Nebengebäude sind mit Satteldach zu errichten. Die Dachneigung ist dem Hauptgebäude anzupassen (geringfügige) Abweichungen zulässig.

Es sind darüber hinaus die entsprechenden Vorgaben der „Stellplatz- und Garagensatzung“ der Gemeinde Westendorf zu beachten und einzuhalten.

Die Ausführung von untergeordneten Bauteilen (z.B. Wintergärten, Windfang, untergeordneter Anbau) sind als Flachdach zulässig.

DN=
28-40°

Zulässige Dachneigungen für Hauptgebäude: 28° bis 40°

Zulässige Mindest- und Maximalneigung des Daches von Hauptgebäuden in Grad gemessen.

Bedachung

Als Dachdeckung für geneigte Dächer sind nur Dachziegel bzw. Betonpfannen in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen und nichtglänzend zulässig.

Widerkehre und Zwerchgiebel

Widerkehre (gegenüber der Außenwand vorspringende Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung) und Zwerchgiebel (Bauteile mit Firstrichtung quer zur Hauptfirstrichtung, die die Traufe unterbrechen) sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Max. Breite (Außenkante Außenwand): maximal 40 % der Gebäudelänge (Außenkanten der Wände ohne Berücksichtigung von untergeordneten Vor- und Rücksprüngen).
- Mindestabstand (Außenkanten) untereinander: 1,25m.
- Mindestabstand (Außenkanten) zur Gebäudekante: 2,50m.
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,30m.

Die Firsthöhe von Widerkehren darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Die traufseitige Wandhöhe von Widerkehren oder Zwerchgiebeln, gemessen von Oberkante Dachgeschoss-Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Außenwand der Widerkehre oder Zwerchgiebeln mit der Dachhaut, darf maximal 2,60 m betragen.

Auf Dachflächen mit Wiederkehr ist die Errichtung von Gauben unzulässig.

Dachaufbauten/ Dachgauben

Dachaufbauten/Dachgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Mindestabstand untereinander (Außenkante ohne Dachüberstand): 1,25 m.
- Mindestabstand zur Gebäudekante der jeweiligen Giebelseite: 1,50m.
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,50m (gilt nicht für Schleppegauben).

- Die Firsthöhe von Dachaufbauten/Dachgauben darf die Firsthöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

Die traufseitige Wandhöhe Dachgauben oder Dachaufbauten, gemessen von Oberkante Dachgeschoss-Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Gaubenaußenwand mit der Dachhaut, darf maximal 2,60 m betragen.

Unter Dachgauben sind Dachaufbauten zu verstehen, welche innerhalb der Dachfläche liegen, nicht mit der Außenwand verbunden sind und somit die Dachtraufe nicht unterbrochen wird.

Pro Gebäude sind nur einheitliche Dachaufbauten (Dachgauben zulässig).

Solartechnische Anlagen Solarthermie- und Photovoltaikanlagen dürfen nur auf Dachflächen und nur in gleicher Neigung wie das Hauptdach ausgeführt werden. Aufständerungen sind unzulässig. Es ist darauf zu achten, dass Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

4.2 Weitere örtliche Bauvorschriften

Anzahl Stellplätze Es sind darüber hinaus die entsprechenden Vorgaben der „Stellplatz- und Garagensatzung“ der Gemeinde Westendorf zu beachten und einzuhalten.

Einfriedungen und Stützmauern Sichtschutzmatten, Gabionenzäune und Mauern jeglicher Art als Einfriedung sind nicht zulässig.

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraße sind nur zulässig:

- Einfriedungen und Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,90m,
- Einfriedungen in Form von einfachen Holzzäunen (Holzlatten) oder Metallzäune (kein Maschendrahtzaun).

Sockelmauern sind unzulässig.

Stützmauern sind nur dort zulässig, wo sie zur Gestaltung des Geländes aufgrund der vorhandenen Topographie erforderlich sind (z. B. zum Straßenraum). Die maximal zulässige Höhe liegt bei 1,00m.

Einfriedungen und Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit öffentlicher Straßenräume nicht beeinträchtigen.

Ortsfremde Ziergehölzhecken (z. B. Thuja) entlang des öffentlichen Straßenraums sind unzulässig.

Geländemodellierungen Für die Anpassung des Geländes an die festgesetzte Höhe des Rohfußbodens sind Abgrabungen und Aufschüttungen nur in dem erforderlichen Maß zulässig.

Abgrabungen angrenzend zur öffentlichen Erschließung sind unzulässig.

Lichtgräben sind bis zu 30% der betreffenden Gebäudelänge zulässig.

Auffüllungen und Anböschungen sind mit dem im Zuge der Baumaßnahme anfallendem Aushub umzusetzen.

Geländeänderungen sind mit den Geländebeziehungen des Nachbargrundstückes abzustimmen. Falls die Geländeänderung nicht mit dem Nachbargrundstück koordiniert werden können, müssen sie auf dem eigenen Grundstück auf Null auslaufen.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Pro Grundstück ist maximal eine Werbeanlage zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden sind unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses anzubringen.

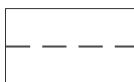
Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster- und Laserwerbung. Werbeanlagen sind auf eine maximale Größe von 1,00 m² begrenzt.

5 Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise

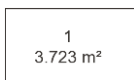
5.1 Planzeichen



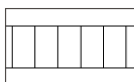
**Abgrenzung Geltungsbereich
best. Bebauungsplan**



Grundstücksgrenze, Planung



Parzellennummer mit Flächengröße



Stellplätze, Planung



Flurgrenze, Bestand



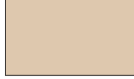
Flurnummer, Bestand



Bestandsgebäude



Bestandsgebäude Abbruch, Planung



Geplante Innere Erschließung

5.2 Sonstige Hinweise

Baugrund

Die Erkundung des Baugrundes einschließlich der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Sollten zukünftig unterkellerte Gebäude geplant sein, wird auf Grund der Nähe zur Gennach empfohlen, eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, um die Grundwassersituation beurteilen zu können.

Grundwasserbenutzungen, wie z. B. eine Bauwasserhaltung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage prüffähiger und vollständiger Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen, bzw. anzuzeigen.

Brandschutz

Die Zufahrten sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007 herzustellen.

Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln.

Als Hydranten sind Überflurhydranten DN 100 vorzusehen. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 150 m nicht überschreiten.

Elektroleitungen

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen LEW Verteilnetz GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.

Niederschlagswasser

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Geländer etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei nicht zulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtung) dauerhaft abgeschirmt werden.

Den Straßengrundstücken und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Bei der Beurteilung und Bemessung der Versickerungseinrichtungen sind die Regelungen des DWA Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie des DWA Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen. Bei der Planung sind die Grundsätze des DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) zu berücksichtigen.

Soweit keine Versickerung möglich ist, sind die technischen Anforderungen an die Regenrückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 und für die qualitative Betrachtung in der DWA- Richtlinie A 102 geregelt.

Hochwasser/ Überschwem- mung

Die Gennach ist Gewässer III. Ordnung und liegt damit in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, ist im Planungsbereich keine Überschwemmungsgefährdung dargestellt. Eine Gefährdung bei einem Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) oder darüberhinausgehenden Hochwasserereignis für an die Gennach angrenzende Gebäude ist nach aktuellen Berechnungen nicht zu erwarten.

Dennoch sind vor Hochwassergefahren im Bereich der Gennach eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen bei baulichen Maßnahmen an den Gebäuden (Höhenlage der Gebäude, grundwasserdichte Keller, Lichtschächte, Heizung und Tanks im Keller) gegen eine Überschwemmung zu treffen.

Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tief- liegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.

Das Erdgeschoß der Gebäude sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge soll zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.

Unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, sollten Keller wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt werden. Das bedeutet auch, dass z.B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden.

Altlasten	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen vor.</p> <p>Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit abzeichnen und werden Ablagerungen oder Altlasten angetroffen, sind ggf. weitere Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt Kempten, Landratsamt Ostallgäu) durchzuführen.</p>
Emissionen/ Immissionen	<p>Auf Grund der an das Baugebiet angrenzenden Ortstraßen und von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betrieben muss von entsprechenden Emissionen (z.B. Lärm, Gerüche und Staub) ausgegangen werden. Diese sind als ortsüblich zu bewerten und zu jeder Tages- und Nachtzeit zu dulden.</p>
Artenschutz	<p>Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG sind einzuhalten.</p>
Bodenschutz	<p>Zum Schutz des Bodens ist vor Beginn der baulichen Arbeiten auf der überbaubaren Grundstücksfläche der Oberboden abzutragen, getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Es wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen.</p> <p>Die Bodenmieten sollten nicht befahren werden, um Qualitätsverluste vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als 24 Wochen zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beachtung des § 12 BBodSchV ortsnah zu verwerten.</p> <p>Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.</p> <p>Aufgrund der innerörtlichen Lage des Verdichtungsgebietes ist anfallender Aushub vor der Entsorgung zu untersuchen.</p> <p>Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Auf die Pflicht der Einhaltung der Abfallhierarchie auch beim Bodenaushub nach § 6 KrWG wird ausdrücklich hingewiesen. Nach deren Grundsatz ist zuerst die Vermeidung des Anfalls von Bodenaushub anzustreben. Zur Vermeidung zählen u.a. auch die Verbringung auf dem Baugrundstück (s.a. § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB). Erst nach Ausschöpfung</p>

der Vermeidung ist die schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG von Bodenaushub, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zulässig (s. § 7 Abs. 4 KrWG). Verwertung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (s. § 3 Abs. 23 KrWG). Erst wenn auch die Möglichkeiten einer Verwertung gänzlich ausgeschöpft sind ist eine Beseitigung von Erdaushub auf entsprechenden Deponien zulässig.

Energieeffiziente Bauweise

Es wird empfohlen, bei der Planung der Häuser auf eine energieeffiziente Bauweise zu achten. Ein günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen bietet ein großes Reduktionspotenzial. Daher ist der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll.

Archäologische Funde/ Denkmalschutz

Bodendenkmal

Im Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal D-7-8030-0044: „Frühmittelalterliches Reihengräberfeld.“ Frühmittelalterliche Reihengräberfelder können erhebliche Ausmaße annehmen und weit über den ursprünglichen Fundort und die bekannte Denkmalfläche hinausreichen. Im Umfeld von Bestattungsplätzen ist außerdem eine zugehörige Siedlung anzunehmen, weshalb im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten amtlichen Inventarisierungen weitere archäologische Denkmäler sich der Kenntnis des Denkmalamtes und der Unteren Denkmalbehörde entziehen können.

Solche neu aufgefundenen Objekte sind gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hauptsitz: Hofgraben 4, 80539 München) oder der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist deshalb eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Baudenkmäler

Art. 4 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Baudenkmäler besitzt, sind verpflichtet diese instandzuhalten, instandzusetzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Art. 4 Abs. 4 BayDSchG:

Untersagt sind Handlungen, die das Baudenkmal schädigen oder gefährden könnten.

Art. 6 Abs. 1 BayDSchG:

Das Beseitigen, Verändern oder die Versetzung an einen anderen Ort von Baudenkmalern oder von geschützten Ausstattungsstücken, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnispflicht besteht auch für Maßnahmen, welche sich im Umfeld des Baudenkmals erstrecken, sofern sich diese auf die Substanz oder Erscheinung des Baudenkmals (z.B. Sichtachsen etc.) auswirken können.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen können an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege gerichtet werden (www.blfd.bayern.de).

Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage der digitalen Flurkarte der Gemeinde Westendorf erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

B BEGRÜNDUNG

1 Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Die Gemeinde Westendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das Außenwachstum auf das notwendige Minimum zu reduzieren und zugleich im innerörtlichen Bereich Rahmenbedingungen für eine gesteuerte qualitätvolle Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung zu schaffen. Damit soll maßgeblich gewährleistet werden, dass die Bau- und Siedlungsstruktur in ihren regionaltypischen und charakteristischen Wesenszügen erhalten bzw. weiterentwickelt wird. Nachverdichtungen sollen grundsätzlich möglich sein und mit der gegenständlichen Planung vereinfacht werden, jedoch unter Einhaltung von Mindestkriterien bzgl. Situierung, Ausrichtung, Kubatur und Dachform.

Auslöser für den vorliegenden Änderungsbereich ist ein privater Bauherr der im Bereich Neuen Gasse ein großes Wohnbauvorhaben (seniorengerecht, sozialer Wohnungsbau/Eigentumswohnungen) beabsichtigt zu entwickeln. Für den vorliegenden Änderungsbereich besteht derzeit ein rechtskräftiger (einfacher) Bebauungsplan „Westendorf Altort“. Eine Bauvoranfrage wurde bereits bei der Gemeinde eingereicht. Von Seiten der Gemeinde wird das Vorhaben an diesem Standort sowohl städtebaulich als auch funktional als wünschenswert beurteilt und unterstützt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht aber u.a. hinsichtlich Firstrichtung, Baulinie, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Anzahl Wohneinheiten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in diesem Bereich erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan soll maßgeblich das verdichtete Wohnen auf der Grundlage der bereits dem Gemeinderat vorgestellten Planungen realisiert werden.

Aufgrund der zentralörtlichen und gut einsehbaren Lage und vor dem Hintergrund, dass neben den privaten Belangen auch öffentliche/gemeindliche Belange mitberücksichtigt werden sollen, sieht die Kommune eine Planbedürftigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Allgäu

Hinsichtlich der Raumstruktur ist Westendorf, nordöstlich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren gelegen, im Regionalplan Allgäu (16) (1986) gemeinsam mit Germaringen als Kleinzentrum eingestuft und ist gemäß der Gebietskategorie dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zugeordnet.

„Im Stadt- und Umlandbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Kleinzentrum Germaringen/Westendorf (...) erfolgen“ (Regionalplan Allgäu, Teil A, II Raumstruktur, 1.3 (Z))

Zur Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern genannten Grundsätze des Flächensparens sowie das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung zu benennen. Hinsichtlich der Weiterentwicklung von Dörfern ist im LEP Bayern die behutsame Weiterentwicklung von historisch gewachsenen Siedlungsbildern und der regionalen Identität als Leitbild für die zukünftige Entwicklung in Bayern formuliert.

Im Regionalplan Allgäu sind zur Siedlungsentwicklung (Teil B, V Siedlungswesen, 1.3) unter anderem folgende Ziele formuliert: „Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leerstehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden (Z)“. „Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten (G)“. „Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (Z)“.

„Die Städte und Dörfer sollen in allen Teilen der Region in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten, – wo erforderlich – erneuert und weiterentwickelt werden. Dabei soll auf gewachsene und landschaftstypische Dorfstrukturen und Ortsbilder besondere Rücksicht genommen werden (Teil B, V Siedlungswesen, 1.7 (Z))“.

Mit den Zielen der Änderung des Bebauungsplans wird inhaltlich den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung voll und ganz entsprochen. Durch die 1. Änderung des innerörtlichen Bebauungsplans „Westendorf Altort“ im Bereich der Neuen Gasse werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines großen Wohnbauvorhaben (Seniorengerecht, sozialer Wohnungsbau/Eigentumswohnungen) entsprechend angepasst.

Die Grundzüge der gewachsenen Siedlungsstruktur Westendorfs sollen erhalten bzw. angepasst weiterentwickelt werden und vermieden werden, dass der Ort durch „Bausünden“ seine Charakteristik verliert. Mit der Bebauungsplanänderung soll maßgeblich das verdichtete Wohnen auf der Grundlage vorliegender Planungen realisiert werden. Firstrichtung, Baulinie, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Anzahl Wohneinheiten entsprechend hierbei nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass eine Änderung erforderlich ist. Ein weiteres Augenmerk liegt neben der dorfgerechten Gestaltung in einer verträglichen und vorausschauenden Verkehrsführung. Die Erschließung des gesamten Areals soll zudem so geplant werden, dass auch Nachverdichtungen im rückwärtigen kommunalen Bereich ermöglicht werden.

2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westendorf wird das Plangebiet bereits als „gemischte Baufläche“ (braun) dargestellt.



Abbildung 1: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Westendorf (ohne Maßstab)

Die Baufläche des Änderungsbereichs wird als „Dorfgebiet“ konkretisiert. Damit kann Die Änderung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB).

2.3 Bebauungsplan „Westendorf Altort“

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ überlagert einen kleinen aber zentralen Bereich, des einfachen Bebauungsplans „Westendorf Altort“ inklusive einzelner Festsetzungen wie der Firstrichtung, Baugrenze und die Anzahl Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der 1. Änderung überlagert Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westendorf Altort“, welche im Überlagerungsbereich teilweise durch die Festsetzungen des gegenständlichen Bebauungsplans ersetzt werden (siehe separater Plan Überlagerungsbereich). Die Art der baulichen Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (MD) wird bleibt unverändert. Mittel-bis langfristig soll das Nebeneinander von gemischten dorfverträglichen Nutzungen (v.a. Wohnen, Landwirtschaft, nicht störendes Gewerbe,

Ausgleichs entfällt. Darüber hinaus wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

3 Plangebiet

3.1 Lage, Größe, Nutzung

Der Änderungsbereich umfasst einen Teil des zentralen Altortbereichs in der Ortsmitte Westendorfs zwischen der „Neue Gasse“ im Südwesten und der „Bauhofstraße“ im Osten. Im Norden wird der Geltungsbereich durch Wohnbaugrundstücke mit Bestandbebauung sowie landwirtschaftlicher Fläche begrenzt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 4.375 m² (0,43 ha). Er beinhaltet die Flurstücke 34, 34/1, 50/1 und 50/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 50 der Gemarkung Westendorf.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans der 1. Änderung überlagert Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Westendorf Altort“, welche im Überlagerungsbereich teilweise durch die Festsetzungen des gegenständlichen Bebauungsplans ersetzt werden (siehe separater Plan Überlagerungsbereich).

3.2 Erschließung

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil der Ortsmitte des Altortbereichs von Westendorf. Über die die „Bauhofstraße“ und die „Neue Gasse“ sind alle Grundstücke erschlossen. Eine konkrete Erschließungsplanung liegt noch nicht vor. Insgesamt soll eine verträgliche und vorausschauenden Verkehrsführung entstehen.

3.3 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich das Bodendenkmal „Frühmittelalterliches Reihengräberfeld“ (D-7-8030-0044).

Frühmittelalterliche Reihengräberfelder können erhebliche Ausmaße annehmen und weit über den ursprünglichen Fundort und die bekannte Denkmalfläche hinausreichen. Im Umfeld von Bestattungspätzen ist außerdem eine zugehörige Siedlung anzunehmen, weshalb im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten sind. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist deshalb eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Fundbergung und Dokumentation zu gewähren (§ 20 DSchG). Bei etwaigen Funden von Bodendenkmälern (auffällige Holzreste, Mauern, Metallgegenstände,

Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) sind Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 DSchG zu beachten. Die Erlaubnispflicht besteht auch für Maßnahmen, welche sich im Umfeld des Baudenkmals erstrecken, sofern sich diese auf die Substanz oder Erscheinung des Baudenkmals (z.B. Sichtachsen etc.) auswirken können. Sollten Hinweise zu Bodendenkmälern in Erscheinung treten, ist das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Hauptsitz: Hofgraben 4, 80539 München oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

Weiter nördlich befindet sich das Baudenkmal „Gasthaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Stichbogenöffnung und Fresko über dem Stall, Mitte 19. Jhd.“ (D-7-77-182-3).

Wer Baudenkmäler oder Ausstattungstücke beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, braucht dazu eine Erlaubnis gem. Artikel 6 Absatz 1 DSchG. Um eine frühzeitige Beteiligung wird gebeten. Hierbei ist das zuständige Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Hauptsitz: Hofgraben 4, 80539 München oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

In der Satzung wird unter Sonstige Hinweise auf den Umgang mit etwaig aufgefundenen archäologischen Bodendenkmälern hingewiesen.

4 Bauvorhaben

Auslöser für den vorliegenden Änderungsbereich ist ein privater Bauherr der im Bereich der Neuen Gasse ein großes Wohnbauvorhaben (Seniorengerecht, sozialer Wohnungsbau/Eigentumswohnungen) entwickeln möchte. Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes entspricht aber u.a. hinsichtlich Firstrichtung, Baulinie, Dachgeschoss als Vollgeschoss, Anzahl Wohneinheiten nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Bebauungsplanes in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in diesem Bereich erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan soll maßgeblich das verdichtete Wohnen auf der Grundlage der bereits dem Gemeinderat vorgestellten Planungen realisiert werden.

Direkt an der Straße „Neue Gasse“ sollen zwei Baukörper mit jeweils 9 Wohneinheiten errichtet werden. Beide Baukörper sind mit einem regionaltypischen Satteldach geplant. Das eine Gebäude soll Firstständig, das andere Traufständig errichtet werden. Nach Norden soll ein Winkelhaus entstehen, ebenfalls Satteldach mit durchgehendem First, welches in Summe 18 Wohneinheiten unterbringen soll. Die Stellplätze und mögliche Garagen sollen nach Norden situiert werden. Die Gebäude sollen fußläufig miteinander verbunden werden, erhalten einen durchgrünten Innenhof zum Verweilen und kommunikativen Austausch.

Die geplante Firsthöhe wird mit 12,00m und die geplante Wandhöhe mit 6,80m angegeben. Damit sollen zweigeschossige Baukörper mit Dachnutzung ermöglicht werden.

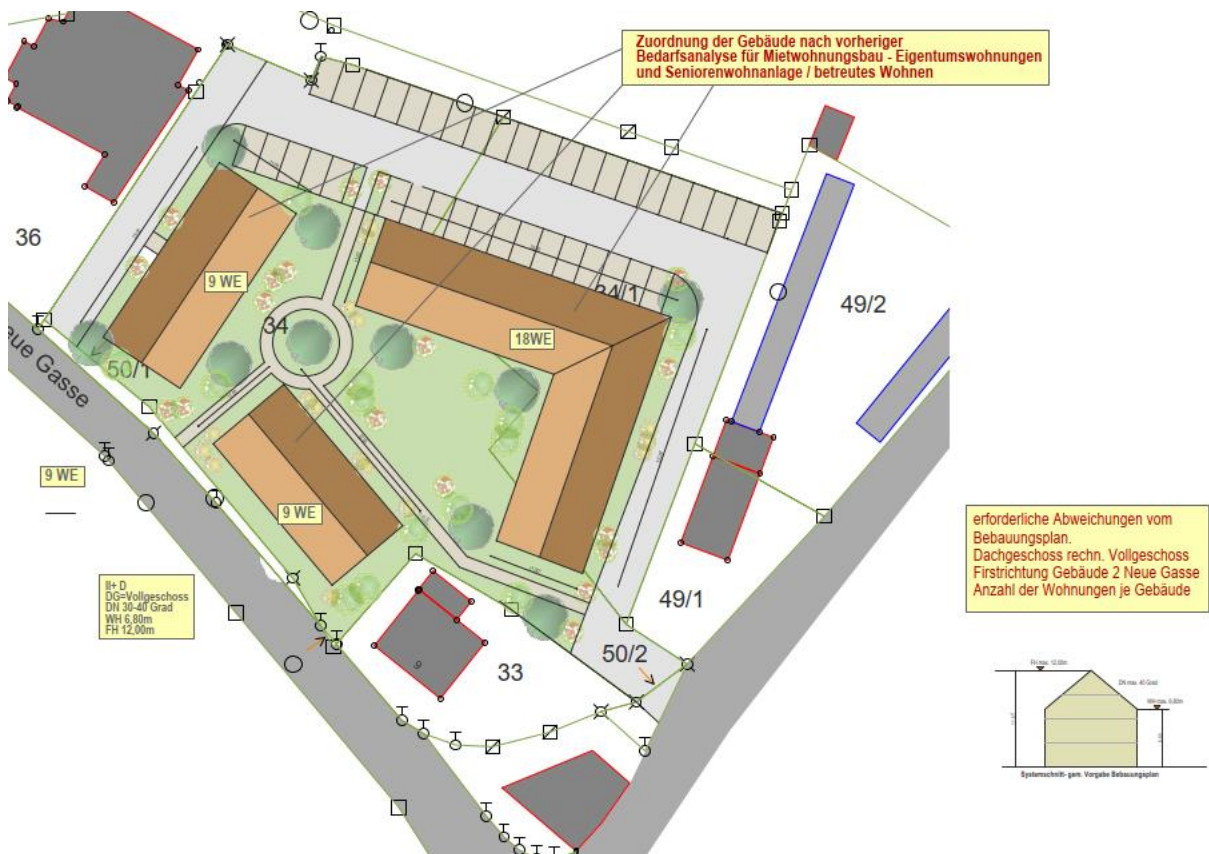


Abbildung 3: Bauvoranfrage (ohne Maßstab, Quelle: Architekturbüro Dieter Brüggemann, 02.04.2025)

5 Änderungsbereiche

5.1 Beschreibung Änderungsbereiche

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1. Änderung des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Westendorf Altort“ in folgenden Bereichen geändert:

- Firstrichtung
- Garagen/Stellplätze
- Baulinie
- Anzahl Wohneinheiten

Alle anderen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes blieben durch die gegenständliche Änderung unberührt und gelten weiterhin. Daher werden nur die genannten Änderungsbereiche im Nachfolgenden begründet.

5.2 Baugrenze

Anders als im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt, sollen die geplanten Gebäude nicht an einer Baulinie, sondern innerhalb der dargestellten Baugrenze errichtet werden. Dies wird an dieser Stelle im Ort (Straße Neue Gasse als Nebenstraße) als vertretbar erachtet, da zum Teil die Bestandsgebäude nicht an einer exakten Baulinie/Raumkante stehen. Durch die Ausweisung eines großen Baufensters bleibt die spätere Anordnung der Gebäude in dem Baugrundstück flexibel – definiert ist ein Mindestabstand von 3,00 m zum öffentlichen Straßenraum. Hin zur privaten Erschließung sowie zum geplanten Garagenfenster sind keine Abstände einzuhalten, da hier ein größerer Spielraum/Bebauung zugunsten des Bauwerbers auf seinem Grund ermöglicht wird.

Von spezifischen kleinteiligen Festsetzungen von Baufenstern wurde bewusst abgesehen, um dem Bauherrn möglichst viel Spielraum bezüglich der Bebauung innerhalb des Grundstückes zu ermöglichen.

Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Überschreitungen der zeichnerisch festgelegten Baugrenze sind dabei in geringfügigem Ausmaß mit untergeordneten Bauteilen gemäß §5 Abs. 6 LBO, d.h. mit Bauteilen, welche bei der Bemessung der Abstandsflächen (wie z.B. Dachüberstände, untergeordnete Balkone und Erker, etc.) außer Betracht bleiben, zulässig. Damit sollen geringfügige Freiräume ermöglicht werden. Städtebauliche Beeinträchtigungen sind dadurch nicht zu erwarten.

5.3 Garagen/Stellplätze

Insbesondere innerorts und entlang des öffentlichen Straßenraums sollen Störungen durch abgestellte Kraftfahrzeuge vermieden werden. Große neuzeitliche Garagenkörper sind im Altort unerwünscht. Aus diesem Grund sollen die notwendigen Stellplätze hinter (nördlich) den geplanten Gebäuden angeordnet werden oder können unterirdisch situiert werden. Geplant sind Split Level Garagen, die um jeweils ein halbes Geschoss versetzt sind. Dies ermöglicht eine effiziente Nutzung des vertikalen Raums und maximiert die Anzahl der Parkplätze, ohne die Anzahl der Parkplätze stark zu reduzieren. Die Gestaltung ist in der Garagen-/Stellplatzsatzung der Gemeinde geregelt.

Hierdurch sollen funktionale Konflikte vermieden werden, welche insbesondere mit der Errichtung von Nachverdichtungen/Mietwohnungsbau verbunden sind. Nachverdichtungen sind erwünscht.

5.4 Firstrichtung

In den Bereichen, welche bereits gegenwärtig durch eine eher aufgelockerte bzw. wechselseitige Bebauung geprägt sind (Bereich Neue Gasse), soll diese aufgelockerte, unregelmäßige Struktur auch im Rahmen von Nachverdichtungen möglich sein. Insbesondere bei Nachverdichtungen der weniger gut einsehbaren Bereiche (Neue Gasse als Nebenstraße) der jeweiligen Grundstücksflächen wird auf die Aufnahme einer Firstrichtung verzichtet. Hierdurch wird den Bauwerbern mehr Möglichkeiten einer Bebauung gegeben.

Die Bestandsgebäude entlang der Neuen Gasse stehen Trauf- bzw. Firstständig zur Straße. Auch die Gebäude gem. der Planung Bauvorhaben sollen zum Teil Trauf- als auch Firstständig errichtet werden, was sich demnach gut in den Bestand einfügt. Aufgrund des Grundstückszuschnittes werden die Gebäude bestmöglich ausgerichtet. Um einen Innenhofcharakter zu ermöglichen soll ein Gebäude Traufständig zur Straße Neue Gasse errichtet werden, was unter anderem Vorteile bei der Grundrissgestaltung als auch der solaren Energienutzung bringt.

5.5 Wohneinheiten

Die künftige Entwicklung und der Bedarf (Seniorengerechte Wohnungen, sozialer Wohnungsbau/Eigentumswohnungen) soll über die Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl von insgesamt 40 Wohneinheiten innerhalb des Geltungsbereiches und in mindestens 3 Baukörpern sichergestellt und nachgekommen werden. Dieser Rahmen wird vorgegeben, um Nachverdichtung einerseits zu ermöglichen und andererseits in einem für das Dorf verträglichen Rahmen zu halten. Nachverdichtungen sind an dieser Stelle grundsätzlich erwünscht. Es sollen durchmischte Wohnkonzepten entstehen, statt ausschließlich Kleinstwohnungen/Singleappartements.

Die Lage in der Ortsmitte/Altort stellt für dieses Vorhaben einen geeigneten Standort dar. Größere Wohnblöcke, in Anlehnung an bestehende Hofstellen, sind hier aus städtebaulichen Gründen zu favorisieren. Der Verkehr wird auf der kurzen Verbindungsstraße (Neue Gasse) gebündelt und nach Norden auf die Staatstraße Erzabt-Schmid-Straße an das überörtliche Straßennetz abgeleitet.

6 Artenschutz

Die Einschätzung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie erfolgte in der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung am 10.02.2026.

Die durchgeführte Relevanzbegehung kam zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine Berührung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die Artgruppe Vögel und Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Der untersuchte Geltungsbereich weist vor allem für Fledermausarten, welche typischerweise in Siedlungsbereichen vorkommen (z.B. Zwergfledermaus) geeignete Quartiermöglichkeiten an beiden Bestandsgebäuden auf. Konkrete Hinweise (Kotspuren, Nahrungsreste, Verfärbungen) auf ein Fledermausquartier wurden bei der im Rahmen der Relevanzprüfung durchgeführten Gebäudekontrolle nicht festgestellt. Da genutzte Quartiere jedoch äußerlich nicht immer zweifelsfrei anhand entsprechender Spuren erkennbar sind, kann eine tatsächliche Nutzung auf Basis der vorliegenden Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf potentiell vorkommende, planungsrelevante Brutvögel kann eine Betroffenheit für fünf Arten nicht ausgeschlossen werden (Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Felsperling sowie Mauersegler). Das Gebäude mit der Hausnummer 7 weist potentielle Niststrukturen sowohl für Rauch- und Mehlschwalbe, als auch für den Mauersegler auf. Die Ostseite des Gebäudes mit der Hausnummer 7

ist teilweise mit Efeu bewachsen. Darin wurden während der Begehung mehrere Haussperlinge beobachtet. Haussperlinge nutzen dichten Efeu in Gebäudenähe gerne als Niststandort, wenn dieser gute Versteckmöglichkeiten bietet.

Das Gebäude mit der Hausnummer 5 weist nur wenige Strukturen auf, welche sich als Niststandort für sap-relevante Vogelarten eignen könnten. Aufgrund des schlechten Gebäudezustands kann ein Vorkommen von Mehl- und Rauchschnalbe sowie dem Mauersegler ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Haus- und Feldsperling ist unwahrscheinlich, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vor Umsetzung des Vorhabens sind deshalb vertiefende Untersuchungen zum potentiellen Vorkommen von Fledermäuse als Artgruppe des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie notwendig. Für die Artgruppe Fledermäuse ist im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung von der Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen auszugehen. Weiterhin sind für Gehölzentfernung und für Gebäudeabbrüche Bauzeitenregelungen einzuhalten.

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen und Kartierungen zu beachten:

Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten

Die Gehölzrodungsarbeiten (inklusive des Efeus am Gebäude mit der Hausnr. 7 als pot. Brutplatz des Haussperlings) sind nur zwischen 30. September und 01. März, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Dadurch wird verhindert, dass besetzte Gelege/ Eier zerstört bzw. Jungvögel getötet werden.

Zeitliche Beschränkung der Abbrissarbeiten

Die Abbrissarbeiten sollen zwischen dem 01. September und dem 30. Oktober, außerhalb der Brutzeit der vor Ort zu erwartenden Brutvogelarten und vor dem Winterschlaf der Fledermäuse (da Worst-Case-Betrachtung) stattfinden.

Ersatzstrukturen für Fledermäuse

Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung sollen vorsorglich Fledermausersatzstrukturen in die Fassade des neuen Gebäudes eingebaut werden. Hierbei soll es sich um wartungsfreie Fledermausflachkästen handeln.

Kartierung von Fledermäusen

Zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der beiden Gebäude durch Fledermäuse ist eine Überprüfung in Form von Ausflug-/Schwärmkontrollen an 3 Terminen zwischen Mitte Mai und Ende August durchzuführen.

Kartierung von Brutvögeln

Zur Überprüfung der tatsächlichen Nutzung der beiden Gebäude als Niststandort potentiell vorkommender, planungsrelevanter Gebäudebrüter (Haus-, Feldsperling, Mauersegler, Schnalben) ist jeweils eine Begehung bei geeigneter Witterung Ende April/Anfang Mai sowie Ende Mai bis Mitte Juni

durchzuführen. Werden hierbei Nester festgestellt, sind Ausgleichsmaßnahmen in Form von künstlichen Ersatzstrukturen umzusetzen.

7 Naturschutzfachliche Belange

Der Bebauungsplan mit Grünordnung „Altortbereich Westendorf“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Somit ist keine formale Umweltprüfung erforderlich (§ 13a Abs. 2 BauGB). Um Konflikte zu vermeiden wurden dennoch die naturschutzfachlichen Belange überschlüssig geprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westendorf Altort“ hat eine Größe von ca. 0,43 ha und umfasst einen Teil des zentralen Altortbereichs in der Ortsmitte Westendorfs zwischen der „Neuen Gasse“ im Südwesten und der „Bauhofstraße“ im Osten. Das Plangebiet selbst ist aktuell überwiegend als Misch- bzw. Dorfgebiet anzusehen. Entlang der „Neuen Gasse“ führen Rad- und Wanderwege der Radregion Ostallgäu.

Das Plangebiet liegt hauptsächlich innerhalb der geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter“ (Quartär) und weist Kies, wechselnd sandig und steinig, z. T. schwach schluffig (von Äußerer Jungendmoräne) auf. Da der Großteil des Plangebiets bereits versiegelt / überbaut ist, sind wichtige Bodenfunktionen bereits reduziert oder vollständig verloren gegangen. Demnach ist nur von einer geringen (zusätzlichen) projektbedingt verursachten Beeinträchtigung der Bodenfunktion auszugehen. Zudem sind bei Bauarbeiten die Hinweise zum Bodenschutz zu beachten. Darüber hinaus wird der Grad der Versiegelung durch entsprechende Festsetzungen oder Hinweise des Bebauungsplans soweit als möglich reduziert (Verwendung von versickerungsfähigem Material im Bereich der Zufahrten und Stellplätze etc.).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „fluvioglaziale Ablagerungen (Schmelzwasserschotter)“, die einen bedeutenden Grundwasserleiter darstellt. Eine verringerte Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets ist bereits durch die bestehende Bebauung gegeben. Im Bereich der Privatgärten ist durch den Einsatz von Düngemitteln und / oder Pflanzenschutzmitteln von einer gewissen anthropogen bedingten Vorbelastung auszugehen; erheblich erhöhte Schadstoff- oder Nährstoffwerte im Grundwasser sind jedoch nicht zu erwarten. Da auch in Zukunft das gesammelte Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf den Privatgrundstücken versickert werden soll, verringert sich die Grundwasserneubildung nicht maßgeblich.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. In einer Entfernung von ca. 90m Luftlinie nach Nordwesten (entlang der Erzabt-Schmid-Straße) befindet sich das Fließgewässer „Gennach“. Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Trinkwasserschutzgebiete sind von der gegenständlichen Planung nicht betroffen. Von einer projektbedingten Beeinträchtigung der Gennach ist nicht auszugehen. In der Satzung wurde ausführlich auf zu ergreifende, bauliche Maßnahmen zum Thema Hochwasser / Überschwemmungen hingewiesen.

Das Schutzgut Klima/Luft ist vom Vorhaben kaum betroffen, da der Großteil der Flächen bereits versiegelt / überbaut ist. Den bestehenden Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs kann eine gewisse Funktion zur Verbesserung der Lufthygiene zugesprochen werden. Gemäß den Festsetzungen im

Bebauungsplan sind ortsbildprägende Bäume zum Teil zu erhalten bzw. sind im Zuge von Bauvorhaben heimische, standortgerechte Obst- oder Laubbäume zu pflanzen. Durch den teilweisen Schutz von Grünflächen im Bestand können kleinklimatisch wirksame Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete erhalten werden.

Nach EU-Recht (FFH-, SPA-Gebiete) oder Bundesnaturschutzgesetz (z. B. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet, National-, Naturpark, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal etc.) geschützte Flächen sind vom gegenständlichen Bauleitplanverfahren nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans oder in dessen Umfeld befinden sich auch keine amtlich kartierten Biotope. Erhaltenswerte Einzelbäume werden im Bebauungsplan jedoch als zu erhalten bzw. zu ersetzen festgesetzt.

Generell sind im Zuge einer geplanten Bebauung von innerhalb des Plangebiets gelegenen Teilflächen bei der Baufeldfreimachung die allgemeinen Schutzzeiten vom 1. März bis 30. September nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Artenschutzvorschriften nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten usw.) zu beachten. Damit können bei einer Umwandlung bzw. Überbauung von Flächen (mit Habitatpotenzial für relevante Arten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich weder Bodendenkmäler sowie Baudenkmäler innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches.

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauungen bietet der Geltungsbereich des Bebauungsplans aus Sicht des Landschaftsbildes keine überdurchschnittliche Wertigkeit. Das Ortsbild stellt einen regional-typischen Dorfkern mit einer Mischung aus aktiven und ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen sowie Wohn- und Geschäftshäusern dar, das durch zahlreiche, teilweise alte Bäume durchgrünt wird. Im gegenständlichen Bebauungsplan soll im Wesentlichen eine regionaltypische und dorfbildverträgliche Baustruktur gefördert und gesteuert werden, um die Charakteristik Westendorfs zu erhalten. Durch die zum Teil Erhaltungsfestsetzung ortsbildprägender Bäume und Pflanzgebote in der Grünordnung des Bebauungsplans wird die Qualität des Grünbestands sichergestellt. Außerdem soll durch die Stärkung der Innenentwicklung der Gemeinde die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und somit auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes reduziert werden.

Zusammenfassend betrachtet sind die projektbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft als relativ gering anzusehen (Bebauungsplan als Beitrag der Innen- vor Außenentwicklung).

8 Flächenbilanzierung

Tabelle 1: Flächenkennzahlen Bebauungsplan

Art der Fläche	Größe der Fläche	Anteil der Fläche
Private Bauplätze	3.982 m ²	91 %
<i>Davon private Erschließungsfläche</i>	<i>1077 m²</i>	

Flächenbilanzierung

Art der Fläche	Größe der Fläche	Anteil der Fläche
Öffentliche Verkehrsfläche	393 m ²	9 %
Gesamtfläche Geltungsbereich	4.375 m²	100 %